

# Beitragsordnung der TSG Lörrach-Weil e.V.

1) Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und soll den Mitgliedern als Information dienen.

2) Begriffsdefinitionen:

- Aktivmitglied: Taucht mit Gerät oder ist Wettkampf-Apnoetaucher
- Passivmitglied: Kein Tauchen mit Gerät oder Apnoe; oder als solcher bereits in einem anderen VDST-Verein als Aktiver gemeldet
- Erwachsener: Im Beitragsjahr wird das 18. Lebensjahr vollendet oder älter
- Jugendlicher: Im Beitragsjahr 17 Jahre oder jünger.
- Schüler/Student: Erwachsener, der an staatlich anerkannter Schule/Universität als Lernender eingeschrieben und maximal 26 Jahre alt ist.

Aktivmitglieder werden u.a. über den VDST in einer Tauchsportversicherung abgesichert. Diese beinhaltet eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sowie eine Auslandsreise-krankenversicherung. Für Details zu Umfang und Leistung siehe [www.vdst.de](http://www.vdst.de).

Für Passivmitglieder besteht diese Tauchsportversicherung nicht.

3) Jahres-Beiträge in Euro

	<b>Aktivmitglied</b>	<b>Passivmitglied</b>
Erwachsene	135	55
Schüler/Studenten 18-26 Jahre	75	40
Jugendliche	60	25

Die Eintritte in die öffentlichen Bäder sind in diesen Beiträgen nicht enthalten.

4) Die TSG Lörrach-Weil am Rhein e.V. erhebt ferner beim Neueintritt von erwachsenen Aktivmitgliedern (inkl. Schüler/Studenten) einmalig einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 50 Euro. Neuen Mitgliedern, die im Eintrittsjahr einen Tauchkurs der TSG absolvieren, wird dieser Aufnahmebeitrag erlassen.

5) Schüler und Studenten, müssen ab dem 18. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr jährlich einen Nachweis vorlegen, dass die Voraussetzungen für den vergünstigten Beitrag noch gegeben sind.

6) Für Mitglieder ist die Erteilung einer SEPA-Lastschrift **in Euro Währung** Voraussetzung, um bei der TSG Lörrach-Weil am Rhein e.V. Mitglied werden und bleiben zu können. **Dies gilt auch für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland.**

7) Werden Lastschriften für Beiträge und / oder andere berechnete Forderungen der TSG Lörrach-Weil am Rhein e.V. von der Bank nicht eingelöst, so werden entstehende Bankgebühren an das Mitglied weiter belastet.

Lörrach, den 4. März 2018

